

Antrag
nach § 23 Abs. 1 Satz 2 GO LT

Hannover, den 10.12.2019

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

NORD/LB: Vor Abstimmung über NORD/LB-Gesetz Transparenz herstellen und Landeshaushaltsordnung wahren

zu

Entwurf Gesetzes zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 18/5173

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, vor der Abstimmung über das NORD/LB-Gesetz und den neuen Staatsvertrag zur NORD/LB

1. offenzulegen, wer Nachrangkapital wie z. B. Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und Genussrechtskapital an der NORD/LB hält, und über welche Vertriebswege jeweils die Inhaber-Schuldverschreibungen vertrieben wurden,
2. offenzulegen, wer als stiller Gesellschafter mittelbar, unmittelbar, über Treuhänder, Trusts oder Stiftungen jeweils stille Einlagen an der NORD/LB hält oder verwaltet,
3. beim Landtag eine vollständige Liste der Kreditverträge und bankrechtlichen Standarddaten zur vertraulichen Einsicht zu hinterlegen, für die das Land im Zusammenhang mit dem NORD/LB-Gesetz Garantien oder Bürgschaften abgibt.

Begründung

Die Landesregierung hat laut Entwurf des NORD/LB-Gesetzes (Drs. 18/5173) insbesondere vier Alternativen zur Sanierung der NORD/LB geprüft. Die gewählte und vorgeschlagene Option stellt das Nachrangkapital und die stillen Gesellschafter im Umfang von ca. 3,6 Milliarden Euro von der Haftung frei (Stichtag 8/2018, Drs 18/1376).

Das Land haftet laut der Stellungnahme des Landesrechnungshofs wie folgt: „Das NORD/LB-Gesetz umfasst nunmehr Garantien von insgesamt bis zu 6,8 Milliarden Euro für die NORD/LB und die Niedersachsen Invest GmbH. Die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen GmbH wird weitere 0,2 Milliarden Euro einer Kapitalzuführung übernehmen, für die - bei Notwendigkeit einer Refinanzierung - die Garantieermächtigung nach § 4 Haushaltsgesetz relevant würde. Dieses gesamte Engagement entspricht rechnerisch einem erheblichen Anteil des Landeshaushaltsvolumens, der in Abhängigkeit vom nachhaltigen Erfolg der NORD/LB und der Verpflichtungen der Portfolien gerät. Zu berücksichtigen ist, dass das Land zudem weiterhin für Kredite der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH bürgt, auch soweit diese noch auf die Anschaffungskosten von 1,9 Milliarden Euro für ihren inzwischen wertberichtigten NORD/LB-Anteil entfallen.“

Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung muss der Landtag wissen, wer durch die Entscheidung über das NORD/LB-Gesetz von Mithaftung freigestellt wird. Zudem muss auch zu einem späteren Zeitpunkt eindeutig und vollständig nachvollziehbar sein, für welche Kreditverträge das Land Garantien oder Bürgschaften abgegeben hat (siehe u. a. § 7, § 38 Abs. 1, § 39 LHO, § 39 VV LHO, § 3 des Gesetzes über das Schuldenwesen des Landes Niedersachsen).

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende

(Verteilt am 11.12.2019)